

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Landesverband Nord e.V.

Satzung

Auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V. (DTK) und der Ordnung für die Landesverbände gibt sich der Landesverband Nord e.V. (LVN) diese Satzung.

Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DTK sowie Beschlüsse der DTK – Gremien werden in der jeweils gültigen Fassung anerkannt und beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.

Die Generalversammlung verpflichtet sich, Änderungen baldmöglichst zu übernehmen.

Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktionsträger, die in ein Amt des LVN gewählt sind, schließt die feminine Form in dieser Satzung ein.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Landesverband Nord e.V.

Sitz des LVN ist Neumünster, Geschäftsanschrift: immer die Anschrift des 1. Vorsitzenden

Der Verein ist unter der Nr. VR 550 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neumünster eingetragen.

2. Der LVN ist ein Kleintierzuchtverein (Rassehundzuchtverein). Seine Mitglieder sind nichtberufsmäßige Züchter, Teckelhalter und weitere Teckelfreunde.

3. Der LVN fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

4. Mittel des LVN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des LVN fremd sind, begünstigt werden. Der LVN ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der LVN fördert alle Bestrebungen, den Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.
2. Der LVN wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und unterstützt die nachgeordneten Gruppen.

§ 3 Mittel des Vereinszweck

Mittel, die dazu beitragen, den Vereinszweck zu erfüllen sind:

1. Veranstaltung von Ausstellungen und Gebrauchsprüfungen.
2. Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausübung, als Begleithund, in der Familie und bei der Freizeitgestaltung.
3. Verpflichtung seiner Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, zur Abgabe von gesunden Welpen, zur art- und tierschutzgerechten Hundehaltung.
4. Zusammenarbeit mit kynologischen Organisationen, Tierschutz-, Jagdschutz- und Naturschutzverbänden.
5. Förderung des Richternachwuchses, Aus- und Fortbildung der Richter und Zuchtwarte.

§ 4 Gliederung des Landesverbandes

1. Vereinsgebiet sind die Länder Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg.
2. Dem LVN gehören die im Vereinsgebiet bestehenden rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen DTK-Gruppen an. Der LVN unterstützt die Neugründung von Gruppen im Vereinsgebiet.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des LVN sind Mitglied des DTK oder einer angeschlossenen Gruppe.
2. Mitglied des LVN kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt beinhaltet die Einwilligung zur selbstständigen Ausübung des Stimmrechts durch den beschränkt

Geschäftsfähigen. Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Beitrittserklärung erworben werden.

3. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines dem DTK nicht angehörenden Teckelklubs in der Bundesrepublik Deutschland sein. Bei einer Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die Anerkennung dieses Vereins durch die Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) erforderlich.

4. Die Mitgliedsdaten dürfen mittels EDV erfasst und bearbeitet werden. Die Weitergabe von Mitgliedsdaten obliegt dem Vorstand des LVN. Die DTK-Geschäftsstelle ist darüber zu unterrichten. Die Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer persönlichen Daten an Stellen oder Personen außerhalb des DTK zu untersagen.

5. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien des DTK und des LVN zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Teckelzucht-, haltung- und – führung zu erhalten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

2.1. die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,

2.2. die Tätigkeit seiner Organe und sowie der nachgeordneten Gruppen zu unterstützen und die Ziele des LVN zu fördern,

2.3. die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht abzuführen,

2.4. sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderliche Auskünfte zu erteilen,

2.5. die Zucht- und Eintragungsbestimmungen sowie alle anderen Ordnungen des DTK einzuhalten,

2.6. die Hundehaltungsordnung der Zucht- und Eintragungsbestimmungen (ZEB) des DTK sowie des Tierschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten,

2.7. den Welpenabsatz zu unterstützen und

2.8. sich fair loyal zu verhalten und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins bzw. des LVN zu schädigen vermag.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn ein vereinswidriges Verhalten vorliegt, kann der LVN das einstweilige Ruhen der Mitgliedsrechte und Funktionen beim Präsidenten des DTK beantragen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

1.1. durch Tod.

1.2. durch form- und fristgerechte Austrittserklärung, - der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung an die Gruppe, den LVN oder die Geschäftsstelle des DTK zu richten. Sie muss dort spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.

1.3. durch Ausschluss entsprechend der Regelung gem. § 9 Abs. 1.3 der Satzung des DTK vom 11.05.2013 (als Anlage beigefügt).

1.4. beim Wechsel des Mitgliedes in eine Gruppe des DTK, die einen anderen Landesverband des DTK angeschlossen ist.

§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes und nach Genehmigung durch die Generalversammlung bei besonderen Verdiensten für den LVN oder auf dem Gebiet der Teckelzucht verliehen.

2. Ein ehemaliger langjähriger 1. oder 2. Vorsitzender des LVN, der sich besondere Verdienste um den LVN erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der LVN kann mehrere Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben.

3. Der Ehrenvorsitzende hat Sitz, aber keine Stimme im Vorstand und im Erweiterten Vorstand.

4. Der Mitgliedsbeitrag des Ehrenvorsitzenden für den DTK ist vom LVN an die jeweilige Gruppe abzuführen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben und Bestreitung der Kosten erhebt der LVN von den nachgeordneten Gruppen einen Jahresbeitrag. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder am 01. Januar des jeweiligen

Geschäftsjahres. Beitragszahlungen an die Gruppen und den DTK bleiben hiervon unberührt.

2. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

3. Der Beitrag ist am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig und im ersten Quartal des Geschäftsjahres an den LVN abzuführen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Erweiterte Vorstand
- die Generalversammlung
- der Ordnungsausschuss

§12 Vorstand

1. Dem Vorstand des LVN gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Schatzmeister
- der Landeszuchtwart
- der Obmann für das Jagdgebrauchs- Gebrauchsrichter- und Prüfungswesen

2. Im LVN sind darüber hinaus zu wählen:

- der Obmann für das Ausstellungswesen
- der Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit
- der Obmann für die Jugendarbeit
- der Obmann für Begleithundeprüfungen (BHP) und sonstige nicht jagdliche Prüfungen

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind, jeder für sich, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

2. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der 1. Vorsitzende gehört dem Erweiterten Vorstand des DTK an und ist geborener Delegierter des DV des DTK

3. Die Aufgaben von Schriftführer, Schatzmeister, Landeszüchtwart und evt. weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Obleute werden in der Geschäftsordnung des LVN geregelt.

§ 14 Aufgaben des 1. Vorsitzenden

1. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes und der Generalversammlung ein und setzt hierzu jeweils die Tagesordnung fest.

2. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Erweiterten Vorstand und in der Generalversammlung. Er ist dem Erweiterten Vorstand und der Generalversammlung gegenüber für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

Er hat den Erweiterten Vorstand und die Generalversammlung regelmäßig über die Durchführung der Beschlüsse und die Erledigung der laufenden Geschäfte zu informieren.

3. Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, tritt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Generalversammlung an seine Stelle. In dieser Generalversammlung ist für den Rest der Wahlperiode ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.

§ 15 Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1.1. die Überwachung der Geschäftsführung.

1.2. die Überwachung der Kassenführung.

1.3. die Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Generalversammlung

1.4. die Terminierung der Generalversammlung

1.5. die Terminierung, Vorbereitung und ggf. Durchführung von Ausstellungen und Gebrauchsprüfungen.

1.6. die Koordination und Kooperation der Gruppen.

1.7. der Vorschlag von Richteranwältern sowie Aus- und Fortbildung der Richter und Richteranwälter sowie

1.8. die Erledigung sonstiger übertragener Aufgaben.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

3. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die seinen Mitgliedern zu übersenden sind. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.
5. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Den Mitgliedern des Vorstandes werden ihre Auslagen nach einer vom Erweiterten Vorstand festgelegten Regelung erstattet – die Auslagenerstattung darf im Höchstfall nur nach den Richtlinien des DTK erfolgen.

§ 16 Erweiterter Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- der Vorstand,
- der Obmann für das Ausstellungswesen,
- der Obmann für die Öffentlichkeitsarbeit
- der Obmann für die Jugendarbeit
- der Obmann für die Begleithundeprüfungen (BHP) und sonstige nicht jagdliche Prüfungen
- die Vorsitzenden der angeschlossenen Gruppen.

2. zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sind als Gäste zugelassen:

- der von der Generalversammlung des LVN gewählte Vertreter des Landeszuchtwartes und der Obleute
- der Betreuer des Internetauftrittes des LVN und
- der von den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Gruppen gewählte Vertreter des Vorsitzenden der angeschlossenen Gruppen

Der Erweiterte Vorstand kann durch Beschluss im Einzelfall weitere Teilnehmer als Gäste zulassen.

3. Die wahrgenommenen Funktionen im Erweiterten Vorstand sind Ehrenämter. Den Mitgliedern werden ihre Auslagen im Höchstfall nach den Richtlinien des DTK oder einer vom Erweiterten Vorstand festgelegten Regelung erstattet.

4. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

5. Im Erweiterten Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen. Nur die Vorsitzenden der angeschlossenen Gruppen, der Landeszuchtwart und die Obmänner können im Falle ihrer Verhinderung ihr

Stimmrecht auf ihre gewählten Vertreter übertragen. Alle übrigen Gäste haben kein Stimmrecht.

6. Die Beschlüsse sind – soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt – mit einfacher Mehrheit zu fassen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes können im Ausnahmefall auch durch schriftlichen Wege (im sogenannten Umlaufverfahren) herbeigeführt werden.

7. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch Rundschreiben des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen.

8. Dem Erweiterten Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben.

8.1. Erlass einer Geschäftsordnung.

8.2. Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Generalversammlung.

8.3. Bestellung und Abberufung von Zuchtwarten auf Vorschlag der Gruppen sowie deren Aus- und Fortbildung.

8.4. Bearbeitung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und die satzungsmäßigen Beschlüsse des LVN.

8.5. Ernennung von Prüfungskommissionen für die Vorprüfung von Richteranwärtern.

8.6. die Koordination und Kooperation der angeschlossenen Gruppen soweit diese Aufgaben nicht vom Vorstand erledigt wird.

8.7. die Auszeichnung von Mitgliedern und

8.8. die Beratung der Anträge an die Delegiertenversammlung des DTK.

9. Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des LVN regelt ein vom Erweiterten Vorstand gewählter Ordnungsausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Der Ordnungsausschuss bestimmt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und den Berichterstatter.

10. Über die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern zu übersenden sind. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 17 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie alle übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Obleute werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.

2. Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes oder einer der Obleute währen einer Amtsperiode aus, wählt und bestellt der Erweiterte Vorstand einen kommissarischen Vertreter. Bei der nächsten Generalversammlung erfolgt dann eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

§ 18 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Beschlussorgan des LVN.

2. der Generalversammlung obliegt:

2.1. die Genehmigung der Satzung und die Genehmigung von Satzungsänderungen,

2.2. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes.

2.3. die Wahl und Abberufung der Obleute,

2.4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Fachausschüssen für Zuchtwesen und für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen des DTK,

2.5. die Wahl der Kassenprüfer und deren Vertreter.

2.6. die Wahl der Delegierten und deren persönlichen Vertreter zur Delegiertenversammlung des DTK,

2.7. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,

2.8. die Entgegennahme der Rechnungslegung und des Prüfungsberichtes,

2.9. die Entlastung des Vorstandes sowie

2.10. die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Meldegelder und Gebühren.

3. Die Generalversammlung ist jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres durchzuführen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch Bekanntgabe der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift „Der Dachshund“ einzuberufen.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

5. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6. Von der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer und deren Vertreter für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

7. Die Art der Abstimmungen in der Generalversammlung bestimmen die Anwesenden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Wahlen muss

geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen oder geheime Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird.

8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen. Der Antrag muss den Zweck und den Grund für die Notwendigkeit einer außerordentlichen Generalversammlung eindeutig erkennen lassen.

10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt nicht für die Änderung der Vereinszwecke.

11. Über die Sitzungen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes zu übersenden ist. Die Niederschrift muss insbesondere die Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen erhalten. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19 Ordnungsausschuss

1. Der ideelle Zweck des LVN kann nur bei Beachtung der Satzung, Ordnungen und satzungsmäßigen Beschlüsse erreicht werden.

2. Im Falle einer Zuwiderhandlung von Mitgliedern des LVN gegen Satzungen, Ordnungen sowie satzungsgemäße Beschlüsse des LVN bestimmt der Erweiterte Vorstand einen aus seinem Kreis gewählten Ordnungsausschuss. Dieser übernimmt die weitere Erledigung der Ordnungsaufgaben

3. Die Wahl des Ordnungsausschusses regelt § 16 Ziffer 9 dieser Satzung.

4. Der Ordnungsausschuss kann erkennen auf:

- Verweis.
- Verwarnung oder
- Ausstellungs- und Prüfungssperre.

5. Entscheidungen sind mit ausführlicher Begründung schriftlich abzufassen und den Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen. Je eine Kopie ist dem Vorsitzenden des LVN und der betroffenen Gruppe zu übermitteln. Die Entscheidung ist von allen drei Mitgliedern des Ordnungsausschusses zu unterzeichnen.

6. Gegen die Entscheidung des Ordnungsausschusses kann Beschwerde beim Disziplinarausschuss des DTK eingelegt werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DTK entsprechend.
2. Die genehmigte Satzung des LVN sowie die genehmigten Satzungsänderungen sind beim DTK zu hinterlegen.

§ 21 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die ein Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist.

§ 22 Auflösung des LVN

1. Der LVN kann nur und muss aufgelöst werden, wenn die Auflösung des DTK erfolgt ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere, steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Tierzucht und / oder die Förderung des Hundesports.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen von der Generalversammlung des LVN am 04. März 2000 in Neumünster, geändert und ergänzt von der Generalversammlung des LVN am 01. März 2003 in Neumünster und am 22.03.2014 in Neumünster und geändert und ergänzt auf der Generalversammlung des LVN am 02. März 2019 in Neumünster.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kiel in Kraft.